



# **Exposé**

vom 01. Mai 2015

für das öffentliche Angebot von

## **Nachrangdarlehen**

der

**PALRU UG (Haftungsbeschränkt)**

Freystadt

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Verantwortlichkeitserklärung der Geschäftsführung</b>	<b>6</b>
<b>2. Geschäftsmodell in Kurzform</b>	<b>7 - 8</b>
2.1. Wichtiger Hinweis	7
2.2. Grund für die Ausgabe von Nachrangdarlehen	7
2.3. Geschäftsmodell	7
2.4. Alleinstellungsmerkmal	8
<b>3. Ablauf</b>	<b>9</b>
<b>4. Zusammenfassung des Angebots</b>	<b>10 - 11</b>
<b>5. Risikofaktoren</b>	<b>12 - 18</b>
5.1. Platzierungsrisiko	12
5.2. Vorzeitige Beendigung des Darlehens	12
5.3. Finanzierungsrisiko	13
5.4. Totalverlustrisiko	13
5.5. Überschuldungsrisiko	13
5.6. Blind-Pool-Risiko	13
5.7. Handelbarkeit, Übertragbarkeit	13
5.8. Reputationsrisiko	13
<b>5.9. QUALIFIZIERTER RANGRÜCKTRITT</b>	<b>14</b>
5.10. Keine staatliche Aufsicht	15
5.11. Kursrisiko	15
5.12. Fehlende Einlagensicherung	15
5.13. Steuerliche Risiken	15
5.14. Risiken der Investitionen	16
5.15. Risiken aus gesetzgeberischen und behördlichen Vorgaben	16
5.16. Gesamtwirtschaftliches Risiko	16
5.17. Prognoserisiken	16
5.18. Bonitäts- und Liquiditätsrisiko	17

5.19. Keine Garantien, dingliche Sicherheiten oder Bürgschaften	17
5.20. Risiken im Zusammenhang mit dem geplanten Wachstum	17
5.21. Außergewöhnliche Ereignisse	17
5.22. Vertriebsrisiko	17
5.23. Risiko von Schlüsselpersonen	18
5.24. Mitwirkungsrisiko	18
5.25. Verwässerungsrisiko	18
5.26. Kumulation von Risiken	18
<b>6. Das Nachrangdarlehen</b>	<b>19 - 24</b>
6.1. Gründe für das Angebot	19
6.2. Rechtliche Grundlagen des Angebotes	19
6.3. Verwendung von Nachrangdarlehen	19
6.4. Verkaufsbeschränkungen	20
6.5. Zeichnung	20
6.6. Darlehensregister	20
6.7. Gewährungszeitpunkt	20
6.8. Zeichnungsfrist	20
6.9. Schließungs- und Kürzungsmöglichkeiten	20
6.10. Aufrechnungsverbot	20
6.11. Währung	20
6.12. Ausgabeaufschlag, sonstige Gebühren	21
6.13. Mindest- und Maximaldarlehensbetrag	21
6.14. Zahlstelle	21
6.15. Zeichnungskonto der Emittentin	21
6.16. Laufzeit	21
6.17. Angesprochene Interessenten	21
6.18. Rückzahlung der Darlehensvaluta	22
6.19. Verzinsung	22
6.20. Rendite	22
6.21. Übertragbarkeit	22
6.22. Darlehensrückzahlung, Zinszahlung, Fälligkeit	22

6.23. Status des Nachrangdarlehens, qualifizierter Rangrücktritt	22
6.24. Ordentliche Kündigung	23
6.25. Außerordentliche Kündigung	23
6.26. Anwendbares Recht	23
6.27. Mitwirkungsrechte und Pflichten	24
6.28. Rangstellung und Liquidationserlös	24
6.29. Haftung des Darlehensgebers, Nachschusspflicht	24
6.30. Erfüllungsort, Gerichtsstand	24
6.31. Salvatorische Klausel	24
<b>7. Steuerliche Konzeption</b>	<b>25 - 26</b>
7.1. Im Inland ansässige Darlehensgeber	25
7.2. Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Darlehensgeber	26
<b>8. Die Emittentin</b>	<b>27</b>
8.1. Gründung, Rechtsform, eingetragener Sitz, Kontaktdaten, Registergericht	27
8.2. Rechtsordnung, Dauer	27
8.3. Geschäftsführer	27
8.4. Geschäftsjahr	27
8.5. Stammkapital	27
8.6. Beteiligungen, Beherrschungsverhältnisse	27
<b>9. Fernabsatzrechtliche Informationen für den Verbraucher</b>	<b>28 - 31</b>
9.1. Identität des Unternehmens, Register, Registernummer	28
9.2. Hauptgeschäftstätigkeit, Aufsicht	28
9.3. Vertreter	28
9.4. Ladungsfähige Anschrift	28
9.5. Wesentliche Bestandteile des Nachrangdarlehens	28
9.6. Laufzeit	29
9.7. Ordentliche Kündigung	29
9.8. Außerordentliche Kündigung	29
9.9. Gesamtpreis, Preisbestandteile	30
9.10. Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern	30

9.11. Einzelheiten der Zahlung und Lieferung, Erfüllung	30
9.12. Spezielle Hinweise wegen Art der Finanzdienstleistungen	30
9.13. Befristung der Informationen	31
9.14. Mitgliedstaaten der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt	31
9.15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	31
9.16. Vertragssprache	31
9.17. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	31
9.18. Garantie, Entschädigungsregelung	31
9.19. Bestehen eines Widerrufsrechts und weitere Einzelheiten	31
<b>10. MUSTER Angebotsbedingungen für Nachrangdarlehen</b>	<b>32 - 33</b>
10.1. Zeichnungsfrist	32
10.2. Mindest- und Maximalbetrag des Nachrangdarlehens	32
10.3. Laufzeit	32
10.4. Einzahlungsfrist	32
10.5. Verzinsung	32
10.6. Zinslauf	32
10.7. Rückzahlung	32
10.8. Geschätzte Emissionskosten	32
10.9. Qualifizierter Nachrang/Rangrücktritt	32
10.10. Erhöhungen	33
<b>11. MUSTER Antrag für ein Nachrangdarlehen</b>	<b>34 - 37</b>

# 1. Verantwortlichkeitserklärung der Geschäftsführung

Anbieterin und Emittentin der mit diesem Exposé angebotenen Nachrangdarlehen ist ausschließlich die

**Palru UG (Haftungsbeschränkt)**  
**Ohausener Straße 30**  
**92342 Freystadt**

Bei diesem öffentlichen Angebot von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Exposés die Veröffentlichung eines durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu genehmigenden Verkaufsprospekts nicht erforderlich.

Ebenfalls nicht erforderlich ist eine Bankzulassung nach dem Kreditwesengesetz (KWG), da kein Einlagengeschäft betrieben wird. Dieses Exposé wurde jedoch so erstellt, dass die wesentlichen Erfordernisse, die an einen Verkaufsprospekt gestellt werden, berücksichtigt sind.

Die Emittentin, vertreten durch ihren Geschäftsführer, übernimmt für den Inhalt dieses Exposés die Verantwortung und erklärt, dass die in dem Exposé genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

## **Wichtiger Hinweis**

Laut § 32 des neuen Kleinanlegerschutzgesetzes gilt eine Übergangsfrist für altes Recht für die Emission von Nachrangdarlehen bis zum 31.12.2015, wenn das Nachrangdarlehen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erstmals öffentlich angeboten wird. Da die Palru UG mit der Emission des Nachrangdarlehens zum 01. Mai 2015 beginnt und die Emission zum 31. Dezember 2015 beendet, erfolgt die Emission des Nachrangdarlehens **ohne** eine Prospektpflicht und **ohne** eine Prüfung der BAFIN.

Freystadt, 01.05.2015

Patrick Rudek  
Geschäftsführer Palru UG (Haftungsbeschränkt)

## **2. Geschäftsmodell in Kurzform**

### **2.1. Wichtiger Hinweis**

Die nachfolgende Beschreibung des Geschäftsmodells in Kurzform ist als Einführung zu diesem Exposé zu verstehen. Die Beschreibung ist im Zusammenhang mit dem gesamten Inhalt des Exposés, den endgültigen Angebotsbedingungen, weiteren zugänglichen Unterlagen auf unserer Homepage, unserer Homepage an sich sowie etwaigen Nachträgen zu lesen. Eine Entscheidung sollte daher nicht allein auf diese Beschreibung gestützt, sondern erst nach Studium des gesamten Exposés, der endgültigen Angebotsbedingungen sowie etwaiger Nachträge getroffen werden. Gegebenenfalls ist die Einholung fachkundigen Rats zu empfehlen, da das Exposé die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensgebers sowie dessen individuelle Risikobereitschaft und Risikofähigkeit nicht berücksichtigt.

### **2.2. Grund für die Ausgabe von Nachrangdarlehen**

Die Palru UG (Haftungsbeschränkt) (nachfolgend „Emittentin“ genannt) realisiert als operativ tätiges Unternehmen Projekte im Bereich der Aufzucht von Mikroalgen. Für die Finanzierung dieser Projekte gibt die Emittentin Nachrangdarlehen aus (nachfolgend „Darlehen“ genannt).

Mit dem vorliegenden Anlageangebot bietet die Emittentin eine Möglichkeit, an ihren Strategien in Form eines festen Zinssatzes zu partizipieren.

### **2.3. Geschäftsmodell**

Die Emittentin verfügt über den Zugang zu einer neu entwickelten und patentierten Anlage zur Aufzucht von Mikroalgen. Ziel ist es, diese neu entwickelte Anlage (ein funktionierender Prototyp ist vorhanden) in kommerziellem Maßstab zu errichten und die produzierten Mikroalgen dem Markt zuzuführen.

Mikroalgen gelten als ein unglaublich vielseitiger Rohstoff und werden in der Zukunft in weit verzweigten Branchen (teilweise ist dies heute schon der Fall) den Markt erobern und den Konsumenten ihren Dienst erweisen. Sie sind unglaublich vielseitig und universell einsetzbar. Frei im Wasser schwebend, kommen sie sowohl im Süßwasser, als auch im Meer vor und dienen zahlreichen Meerestieren als Nahrung. Zudem verfügen sie über extrem hohe Wachstumsraten, was für die kommerzielle Gewinnung von Interesse ist. Mikroalgen bauen gezielt CO<sub>2</sub> ab und können sogar Wasser reinigen. Sie befreien Wasser nicht nur von Dreck (dies kann die Basis für eine neue Generation von Abwassersystemen bilden), sondern auch von fatalen Verschmutzungen wie Radioaktivität.

Das patentierte System der Emittentin ist ein vertikaler Mäander-Bioreaktor, der es unter technisch kontrollierter Überwachung ermöglicht, Mikroalgen kostengünstig für die industrielle und private Verwendung zu züchten. Die Produktion der Algen erfolgt an Land, ohne dabei wertvolle Ackerböden zu blockieren. Theoretisch könnten wir sogar in einer unfruchtbaren Wüste produzieren. Durch die in sich selbst geschlossene und fließende Konstruktion wird garantiert, dass keine Fremdkörper die Ernte in ihrer hohen Qualität herabsetzen oder gar zerstören können. Dies reduziert das betriebswirtschaftliche Risiko enorm. Unsere Anlage weist eine bisher unbekannte Effizienz auf und ermöglicht durch seinen modularen Aufbau eine Erweiterung, die stets der Nachfrage angepasst werden kann. Wir sind absolut sicher, dass unsere Anlage durch seine unschlagbaren Produktionskosten in Verbindung mit der hohen Produktqualität eine marktführende Stellung einnehmen wird.



Hochwertige und hochpreisige Algenprodukte im Bereich der Nahrungsergänzung, Kosmetik oder Pharmazie, ermöglichen derzeit eine schnelle Amortisation der Investition und generieren zudem Kapital um Forschungen in den Bereichen der weiterführenden Technologie und Produkte leisten zu können. Der direkte Verkauf der geernteten Mikroalgen als Nahrungsergänzungsmittel oder hochwertiges, natürliches Algenöl wird der erste Schritt sein, der die Markteinführung unserer Technologie begleitet.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage ([www.palru.com](http://www.palru.com)).

Ein zusätzliches Geschäftsfeld ist die Beteiligung an Unternehmen. Ein mögliches Beispiel wäre eine neue, innovative Technik der Energiegewinnung. Beteiligen wird sich die Emittentin nur, wenn einer Markteinführung nichts mehr im Wege steht und sich die Renditeaussichten als überdurchschnittlich hoch darstellen.

Der Schutz des Kapitals unserer Darlehensgeber steht an erster Stelle.

## **2.4. Alleinstellungsmerkmal**

Die Anlage zur Aufzucht von Mikroalgen ist gegenüber der Konkurrenz um ein Vielfaches wirtschaftlicher und patentrechtlich geschützt. In kürzester Zeit wird so eine marktführende Stellung des Unternehmens herbeigeführt.



### 3. Ablauf

Das Angebot richtet sich an jeden interessierten Darlehensgeber mit Wohnsitz/Geschäftssitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die Darlehen können sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen oder sonstigen Personenvereinigungen gezeichnet werden.

1. Durch Zeichnung eines Antrags für ein Darlehen (Minstdarlehensbetrag 500,- Euro) gibt der interessierte Darlehensgeber ein Angebot zum Abschluss eines Darlehensvertrages ab. Der Darlehensvertrag kommt sodann durch fristgerechte Zahlung (10 volle Tage vor Laufzeitbeginn) des Darlehensbetrags auf das Zeichnungskonto der Emittentin sowie schriftlicher Annahmeerklärung durch die Emittentin zustande.
2. Umgehend nach Eingang des unterzeichneten Antrags **und** Eingang des Darlehensbetrags auf dem Zeichnungskonto erklärt die Emittentin gegenüber dem Darlehensgeber schriftlich die Annahme.
3. Nach Ablauf von je 365 Tagen des jeweiligen Darlehens (beginnend ab Laufzeitbeginn) erhält der Darlehensgeber die vereinbarten Zinsen unter Berücksichtigung des **qualifizierten Nachrangs** auf das auf seinen Namen lautende und im Antrag angegebene Konto eines deutschen Kreditinstituts ausbezahlt.
4. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 5 Jahre (beginnend ab Laufzeitbeginn). Eine außerordentliche Kündigung bedarf einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf eines jeweiligen Laufzeitjahres. Zusätzlich bedarf die außerordentliche Kündigung der Zustimmung der Emittentin im Sinne des **qualifizierten Nachranges**. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
5. Die Rückzahlung steht unter dem Vorbehalt, dass das Zahlungsverlangen hinsichtlich Darlehensvaluta und/oder der Zinsen bei der Emittentin keinen Insolvenzeröffnungsgrund (Überschuldung und/oder (drohende) Zahlungsunfähigkeit) herbeiführt.

## 4. Zusammenfassung des Angebots

Emittentin:	PALRU UG (Haftungsbeschränkt)
Rechtsform/Registergericht:	UG (Haftungsbeschränkt), Amtsgericht Nürnberg
HRB-Nummer:	HRB 28593
Geschäftsanschrift:	Ohausener Straße 30, 92342 Freystadt
Postanschrift:	Ohausener Straße 30, 92342 Freystadt
Geschäftsführung:	Patrick Rudek
Geschäftstätigkeit:	<p>Entwicklung und Aufbau einer Anlage zur Aufzucht von Mikroalgen. Des Weiteren die Aufzucht und Vermarktung der Mikroalgen in reiner oder verarbeiteter Form.</p> <p>Beteiligung an Unternehmen.</p> <p>Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräußern und verwalten.</p> <p>Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.</p>
Angebot:	Festverzinsliches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt.
Emissionsvolumen, -frist:	Das Emissionsvolumen ist nicht begrenzt. Die Emission endet zum 31.12.2015.
Besteuerung:	Zinszahlungen zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.
Haftung des Darlehensgebers:	Mit diesem Angebot ist das Risiko des Totalverlustes der Darlehensvaluta und des Zinsanspruchs verbunden. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
Übertragbarkeit/Handelbarkeit:	Eine Übertragung des Darlehens ist jederzeit möglich; es existiert jedoch kein organisierter Zweitmarkt für den Handel.
Minstdarlehenbetrag:	Der Minstdarlehenbetrag beträgt 500,00 Euro. Ein höherer Betrag muss ohne Rest durch 500 teilbar sein.
Erhöhung des Darlehens:	Der Darlehensbetrag kann so lange durch einen neuen Antrag erhöht werden, bis die Emissionsfrist erreicht ist. Der Mindestbetrag für die Erhöhung beträgt 500,00 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 500 teilbar sein.
Maximaldarlehensbetrag:	Ein Maximaldarlehensbetrag besteht nicht.
Agio/Aufgeld:	Es wird kein Agio oder Aufgeld erhoben.
Gewährungszeitpunkt:	Das Darlehen gilt mit Gutschrift des Darlehensbetrags auf dem Zeichnungskonto der Gesellschaft als gewährt.

Laufzeit:	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beträgt 5 Jahre. Beginn ist immer der Monatserste, der auf die fristgerechte Einzahlung des Darlehensbetrages folgt.
Kündigung ordentlich:	Der Darlehensgeber hat keinen garantierten Anspruch auf eine Kündigung seines Darlehens vor Ablauf der Laufzeit.  Die Emittentin kann das Darlehen jederzeit und ohne Nennung eines Grundes vor Beendigung der vereinbarten Laufzeit an den Darlehensgeber zurückzahlen. Hierfür bedarf es keiner Kündigung oder Einhaltung einer Frist. Zinsen fallen für diese zurück gezahlten Darlehen nur bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an.
Kündigung außerordentlich:	Der Darlehensgeber ist berechtigt, das Nachrangdarlehen außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf eines jeweiligen Laufzeitjahres zu kündigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Emittentin im Sinne des <b>qualifizierten Nachranges</b> . Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die bis dahin aufgelaufenen Zinsen stehen in diesem Falle dem Darlehensgeber in voller Höhe zu.
Darlehensrückzahlung:	Der Darlehensgeber erhält nach Ablauf seines Darlehensvertrages innerhalb von zehn Bankarbeitstagen seine Darlehensvaluta unter Berücksichtigung des <b>qualifizierten Nachrangs</b> auf ein auf ihn lautendes Konto eines deutschen Kreditinstituts überwiesen.
Zinssatz:	Der Darlehensbetrag wird nicht ab Einzahlung, sondern immer erst ab dem Laufzeitbeginn, für 5 Jahre wie folgt verzinst:  7,50 % pro Jahr
Zinslauf:	Der Zinslauf beginnt mit dem Beginn der Laufzeit und endet zum Ablauf der Laufzeit.  Die Zinsen werden abzüglich etwaig (gegebenenfalls zukünftig) anfallender gesetzlicher Steuereinbehalte, soweit die Emittentin zu einem derartigen Einbehalt verpflichtet sein sollte, jeweils nach Ablauf von 365 Tagen ab dem Laufzeitbeginn innerhalb von 10 Bankarbeitstagen zur Auszahlung fällig.
Einzahlungsfrist:	Der Darlehensbetrag muss spätestens 10 volle Tage vor dem kommenden Monatsersten auf dem Zeichnungskonto der Emittentin gutgeschrieben sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, verschiebt sich der Laufzeitbeginn auf den darauf folgenden Monatsersten.
Qualifizierter Rangrücktritt:	Die Zahlung von Zinsen und/oder die Rückzahlung des Darlehens sind soweit und solange ausgeschlossen, wie diese Zahlungen bei der Emittentin einen Insolvenzeröffnungsgrund (Überschuldung und/oder (drohende) Zahlungsunfähigkeit) herbeiführen würden. Näheres dazu unter Punkt 5.9..
Angesprochene Interessenten:	Das vorliegende Angebot richtet sich ausschließlich an Interessenten, die ihren Wohnsitz bzw. Gesellschaftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
Wesentliche Risiken:	Siehe Punkt 5. dieses Exposé.

## **5. Risikofaktoren**

### **Wichtiger Hinweis**

Im Folgenden werden die Risikofaktoren dargestellt, die für die Bewertung des Marktrisikos der Nachrangdarlehen von ausschlaggebender Bedeutung sind sowie die Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen aus den Nachrangdarlehen gegenüber den Anlegern nachzukommen. Die Darstellung der Risikofaktoren ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beratung durch fachlich geeignete Berater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikofaktoren getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Es wird empfohlen, gegebenenfalls Beurteilungen von fachlich geeigneten Beratern einzuholen.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Risiken, die sich grundsätzlich aus ihrer Geschäftstätigkeit sowie aus dem Erwerb der Nachrangdarlehen ergeben können, dargestellt.

Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Risiken sich aus der individuellen Situation des Anlegers sowie aus bisher unbekanntem oder als unwesentlich erachteten Sachverhalten ergeben können.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht, oder nur eingeschränkt in der Lage ist, ihre vertraglich vereinbarten Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Nachrangdarlehen gegenüber den Anlegern zu bedienen. Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der Investition kommen.

### **5.1. Platzierungsrisiko**

Für die Platzierung der mit diesem Exposé angebotenen Darlehen besteht keine Garantie. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, für ihre Projekte genügend Kapital einzuwerben, kann dies dazu führen, dass nicht ausreichend Projekte umgesetzt werden können, um ein dauerhaft erfolgreiches Bestehen am Markt sicher zu stellen.

### **5.2. Vorzeitige Beendigung des Darlehens**

Die Emittentin kann das Darlehen jederzeit und ohne Nennung eines Grundes vor Beendigung der vereinbarten Laufzeit an den Darlehensgeber zurückzahlen. Als Folge endet der Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Verzinsung des Darlehens zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Darlehensvertrages. Die vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrages kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Darlehen nicht mehr benötigt wird, weil der Finanzierungsgegenstand beispielsweise vorzeitig verwertet oder refinanziert wird.

Hat die Emittentin zum Beispiel zukünftig keine oder keine angemessenen Möglichkeiten, die ihr zur Verfügung gestellten Darlehensbeträge zu investieren, so ist sie aufgrund dieser Regelung berechtigt, nicht benötigte Darlehensverträge zu beenden und somit erhebliche Refinanzierungskosten einzusparen.

### **5.3. Finanzierungsrisiko**

Die notwendige finanzielle Ausstattung der von der Emittentin geplanten Projekte oder Beteiligungen erfolgt zu Beginn ausschließlich über eingeworbene Darlehen. Dies bedingt für die Emittentin eine laufende Belastung an Verbindlichkeiten. Sollten die laufenden Einnahmen der Emittentin nicht ausreichen, diese laufenden Verpflichtungen fristgerecht bedienen zu können, so kann dies zu einer Insolvenz der Emittentin wegen Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen. Ob, wann und in welcher Höhe in diesem Fall Zahlungen an die Darlehensgeber erfolgen können, kann nicht prognostiziert werden. Die Rückzahlung von Darlehensvaluten sowie die Zahlung von Zinsen an die Darlehensgeber sind aufgrund der Ausgestaltung des Darlehensvertrages mit einem **qualifizierten Nachrang** solange und soweit ausgeschlossen, wie das Zahlungsverlangen bei der Emittentin einen Insolvenzeröffnungsgrund herbeiführen würde.

### **5.4. Totalverlustrisiko**

Das Hauptrisiko des hier angebotenen Darlehens liegt in den von der Emittentin getätigten Investitionen und insoweit in der Bonität und Liquidität der Emittentin selbst. Deshalb verbindet sich mit diesem Angebot auch das Risiko eines Totalverlusts des Darlehens sowie des Zinsanspruchs. Dieses Risiko besteht vornehmlich bei einem unerwartet negativen Verlauf bzw. Wertverlust oder mangelnder Verwertbarkeit der Investitionen. Es wird keine Gewähr für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen des Darlehensgebers übernommen. Der Darlehensgeber nimmt deshalb am Insolvenzrisiko bzw. Zahlungsunfähigkeitsrisiko der Emittentin teil.

### **5.5. Überschuldungsrisiko**

Die Höhe der Verbindlichkeiten, die die Emittentin in Zukunft eingehen kann, ist nicht begrenzt. Insbesondere könnte die Emittentin weitere Darlehen in unbegrenztem Umfang aufnehmen. Dies stellt eine Erhöhung des Verlustrisikos für die Darlehensgeber dar. Dies könnte zu einer Überschuldung und/oder einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit führen.

### **5.6. Blind-Pool-Risiko**

Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Darlehensgebers, ein Darlehen zu zeichnen, steht noch nicht fest, welche konkreten Investitionen durch die Emittentin getroffen werden („Blind-Pool-Risiko“).

### **5.7. Handelbarkeit, Übertragbarkeit**

Die angebotenen Darlehen sind durch Abtretung frei übertragbar. Die Darlehen sind jedoch nicht an einem organisierten Markt handelbar - ihre Veräußerbarkeit ist insofern eingeschränkt. Eine Veräußerung der Darlehen ist nur durch einen privaten Verkauf durch den Darlehensgeber oder gegebenenfalls durch Vermittlung der Emittentin möglich. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich kein Käufer findet, so dass der Darlehensgeber erst nach der Vertragsdauer über sein Darlehen verfügen kann und/oder das Darlehen nur zu einem geringeren Erlös veräußerbar ist.

### **5.8. Reputationsrisiko**

Ein erfolgreiches Bestehen der Emittentin setzt ein hohes Maß an Vertrauen in die Emittentin voraus. Sollte die Reputation der Emittentin aufgrund negativer Berichterstattung - selbst wenn diese ungerechtfertigt wäre - Schaden nehmen, so kann dies eine nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

## 5.9. QUALIFIZIERTER RANGRÜCKTRITT

Darlehensgeber der angebotenen Darlehen werden Gläubiger, also Kreditgeber der Emittentin. Es handelt sich **NICHT** um eine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Die Darlehen sind insbesondere nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keinerlei Mitgliedsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte. Als Gläubiger der Emittentin trägt der Darlehensgeber das Risiko, dass sich sein Investment anders entwickelt als ursprünglich erwartet. Ein nachrangiges Darlehen ist mit bestimmten Risiken in Bezug auf das Merkmal des **qualifizierten Rangrücktritts** verbunden. Der Darlehensgeber übernimmt mit einem qualifizierten Rangrücktritt eine Finanzierungsverantwortung für die Emittentin.

Der **qualifizierte Rangrücktritt** bedeutet, dass zum einen bei Insolvenz oder Liquidation der Emittentin eine etwaige Rückzahlung des Darlehens bzw. eine etwaige Zahlung der Zinsen erst dann an den Darlehensgeber geleistet werden dürfen, wenn und soweit die anderen – nicht nachrangigen – Gläubiger der Emittentin vorrangig und vollständig befriedigt worden sind.

Dies kann konkret bedeuten, dass nach Befriedigung der nicht nachrangigen Gläubiger keine finanziellen Mittel mehr vorhanden sind, um die Rückzahlungs- und Zinsansprüche der nachrangigen Gläubiger zu befriedigen. **In diesem Fall tritt der Totalverlust ein.** Sind nicht mehr ausreichende Mittel zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Rückzahlungs- und Zinsansprüche aller nachrangigen Gläubiger vorhanden, so erhalten die nachrangigen Gläubiger eine entsprechende Quote, so dass dann ein Teilverlust eintritt.

Zum anderen bleibt der Anspruch der Darlehensgeber auf Rückzahlung des Darlehens und/oder auf Zahlung der Zinsen soweit und solange ausgeschlossen, wie die Geltendmachung dieser Ansprüche einen Insolvenzeröffnungsgrund – dies ist (drohende) Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung – bei der Emittentin herbeiführen würde. Der qualifizierte Rangrücktritt des Darlehens kann mithin eine insolvenzverhindernde Wirkung haben. Das Darlehen haftet somit für die Verbindlichkeiten sämtlicher nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin. Aus Sicht dieser nicht nachrangigen Gläubiger ist das nachrangige Darlehen der Darlehensgeber wie Eigenkapital der Emittentin zu werten. Durch den qualifizierten Rangrücktritt trägt der Darlehensgeber gegenüber den anderen, nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin ein erhöhtes Risiko, im Fall einer Insolvenz der Emittentin seine Darlehensvaluta sowie den Anspruch auf Zinszahlung zu verlieren.

Die Risiken aus einem qualifizierten Rangrücktritt bei einem der oben beschriebenen Szenarien können sich somit insbesondere in folgenden, nicht abschließend geschilderten Sachverhalten äußern:

- Die Emittentin ist zur Rückzahlung des Darlehens bzw. zur Zahlung der Zinsen weder verpflichtet noch berechtigt, solange und soweit die Geltendmachung des Zahlungsanspruches einen Insolvenzeröffnungsgrund herbeiführen würde.
- Die Emittentin setzt die Zahlung der Zinsen solange und soweit aus, wie die Emittentin dazu berechtigt bzw. verpflichtet ist, wenn die Geltendmachung des Zahlungsanspruches einen Insolvenzeröffnungsgrund herbeiführen würde.
- Der Darlehensgeber ist gegebenenfalls verpflichtet, bei Fälligkeit seiner Forderung gegen die Emittentin einen Zahlungsaufschub zu gewähren.
- Der Darlehensgeber hat jede Leistung aus dem Darlehen – also beispielsweise auch bereits erhaltene Zinsen –, die er nach Eintritt eines Insolvenzeröffnungsgrundes der Emittentin trotz des qualifizierten Rangrücktritts, auch im Wege der Aufrechnung, erhalten hat, an die Emittentin zurückzugewähren.

## 5.10. Keine staatliche Aufsicht

Die Einwerbung von Darlehen mit **qualifiziertem Nachrang** unterliegt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Exposés keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung und keinerlei staatlicher Aufsicht. Die Zinszahlungen sowie die Rückzahlung der Darlehen am Ende der Laufzeit bzw. bei Kündigung der Darlehen hängen somit ausschließlich von der Bonität und Liquidität der Emittentin ab und können daher nicht garantiert werden. Insbesondere stellt die Emittentin keinerlei Sicherheiten für die Darlehen. Eine Beurteilung der angebotenen Darlehen ist ausschließlich anhand dieses Exposés, der endgültigen Angebotsbedingungen und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin möglich.

Gegenwärtig unterliegt die Emittentin keiner öffentlichen Aufsicht oder Kontrolle, beispielsweise nach dem Kreditwesengesetz (KWG) oder dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Auch ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Exposés die Erstellung eines durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligten Verkaufsprospekts nicht erforderlich.

## 5.11. Kursrisiko

Das Darlehen sowie der hierauf gewährte Zins unterliegen keinem Kursrisiko.

## 5.12. Fehlende Einlagensicherung

Die hier angebotenen Darlehen unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Deshalb besteht bei Darlehen, wie den vorliegenden, stets das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlustes der jeweiligen Darlehensvaluta und des jeweiligen Zinsanspruchs. Sollte durch die Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Darlehensgebern für die Emittentin die Insolvenz oder Liquidation oder ein Insolvenzeröffnungsgrund, also Überschuldung und/oder (drohende) Zahlungsunfähigkeit, herbeigeführt werden, ist der Darlehensgeber nach Maßgabe der Ausgestaltung der hier angebotenen Darlehen nicht mit etwaigen sonstigen nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Der Darlehensgeber erhält weder für die Zahlung von Zinsen noch für die Rückzahlung des Darlehens eine Sicherheit. Er ist ausschließlich auf die Bonität der Emittentin angewiesen.

Diese Bonität und die für den Darlehensgeber damit verbundene Wahrscheinlichkeit der Erfüllung seines Rückzahlungsanspruchs sowie des Zinszahlungsanspruchs hängen von mehreren Faktoren, insbesondere der Ertragskraft der seitens der Emittentin ausgewählten Projekte, ab. Das Darlehen des Darlehensgebers kann zur Ablösung bestehender Finanzierungen verwendet werden. Die Hauptverbindlichkeiten der Emittentin sind auf die Tilgung des aufgenommenen Fremdkapitals und auf die darauf entfallenden Zinsen beschränkt. Die Nachrangigkeit des Darlehens als Fremdkapital wirkt sich daher erst für den Fall aus, dass für die Emittentin durch die Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Darlehensgebern die Insolvenz oder Liquidation oder ein Insolvenzeröffnungsgrund, also Überschuldung und/oder (drohende) Zahlungsunfähigkeit, herbeigeführt werden sollte.

## 5.13. Steuerliche Risiken

Die Entwicklung des geltenden deutschen Steuerrechts unterliegt – auch in seiner verwaltungstechnischen Anwendung – einem stetigen Wandel. Die Emittentin hat keinen Einfluss darauf, dass die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Exposés geltenden steuerlichen Vorschriften und die zu ihrer Ausführung erlassenen steuerlichen Verwaltungsanweisungen, Erlasse und Verordnungen in unveränderter Form während der Gesamtlaufzeit der Darlehen fortbestehen. Zukünftige Gesetzesänderungen oder abweichende Gesetzesauslegungen durch die Finanzverwaltung und/oder die Finanzgerichte können nicht ausgeschlossen werden. Im Falle der Änderung der steuerlichen Gesetze und/oder Verordnungen oder der Auslegung der bestehenden Steuergesetze kann die Besteuerung der vorliegenden Darlehen negativ beeinflusst werden, so dass dies beim Darlehensgeber zu steuerlichen Mehrbelastungen führen kann. Für die vom Darlehensgeber beabsichtigten oder geplanten steuerlichen Ziele ist allein der Darlehensgeber verantwortlich.

## **5.14. Risiken der Investitionen**

Die unternehmensspezifischen Investitionsrisiken der Emittentin ergeben sich aus den jeweiligen Projekten der Emittentin sowie deren Planung und Realisierung. Risiken ergeben sich im Wesentlichen daraus, dass trotz Beachtung aller relevanten Auswahlkriterien und Marktstrategien bzw. Marktanalysen zukünftige Projekte wegen nicht vorhersehbarer Entwicklungen dauerhaft zu Verlusten führen können. Die genannten Risiken können, insbesondere wenn sie kumulativ innerhalb eines kurzen Zeitraums bei mehreren Projekten auftreten, weit reichende Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Emittentin haben.

## **5.15. Risiken aus gesetzgeberischen und behördlichen Vorgaben**

Die Emittentin plant eventuell, sich wie bisher auch in Zukunft mittels Darlehen mit ausreichend Kapital zu versorgen. Künftige Änderungen bei gesetzgeberischen oder behördlichen Vorgaben können dazu führen, dass sich dies dann nicht mehr realisieren lässt. Es ist aus heutiger Sicht nicht absehbar, ob sich die Emittentin in diesem Fall bei Kreditinstituten mit Fremdkapital versorgen kann. Sollte sich die Emittentin über Kreditinstitute mit Kapital versorgen müssen, so wären diese Verbindlichkeiten gegenüber einem oder mehreren Kreditinstituten vorrangig vor den Verbindlichkeiten gegenüber den Darlehensgebern zu befriedigen. Dies würde eine Risikoerhöhung für die Darlehensgeber bedeuten.

Sollte es der Emittentin sodann nicht möglich sein, sich über Kreditinstitute mit Kapital zu versorgen, könnte dies dazu führen, dass geplante Unternehmensentscheidungen nicht getätigt bzw. begonnene Projekte nicht vollendet werden können. Dies könnte zur Folge haben, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen gegenüber den Darlehensgebern zur Rückzahlung der Darlehensvaluten sowie zur Zahlung von Zinsen nachzukommen.

Hierbei spielen nicht nur gesetzliche Regelungen im Finanz- und Beteiligungssektor, sondern auch Regelungen auf anderen Rechtsgebieten eine erhebliche Rolle. So können sich Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber auf internationaler, nationaler, regionaler und kommunaler Ebene auf die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse negativ und somit entsprechend negativ auf die wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. In Summe könnten sich daraus negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben, die das Verlustrisiko der Darlehensgeber erhöhen könnten.

## **5.16. Gesamtwirtschaftliches Risiko**

Die Emittentin beabsichtigt, ihre Geschäftstätigkeit stetig weiter auszubauen. Dabei ist sie in vielfältiger Hinsicht von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Eine Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen bzw. branchenspezifischen Entwicklung, zum Beispiel aufgrund von Konjunkturerinbrüchen, Abwanderung von Unternehmen, steigender Arbeitslosigkeit oder auch Terroranschlägen, könnte negativen Einfluss auf die Erlöse und die Werthaltigkeit der Projekte der Emittentin haben. Dies könnte sich in der Folge nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

## **5.17. Prognoserisiken**

Die Planung der Emittentin stützt sich auf bestimmte zukunftsgerichtete Annahmen, die sich mitunter auch auf historische sowie gegenwärtige Tatsachen und Ereignisse beziehen. Insbesondere gilt dies für solche Annahmen, die sich auf die zukünftige finanzielle Entwicklung und die zukünftige Ertragslage der Emittentin sowie auf allgemeine und branchenspezifische Marktentwicklungen, rechtliche und technologische Entwicklungen und sonstige für die zukünftige Geschäftstätigkeit relevanten Rahmenbedingungen beziehen.

Solche zukunftsgerichteten Annahmen geben nur die Auffassung der Emittentin hinsichtlich zukünftiger Ereignisse zum gegenwärtigen Zeitpunkt wieder und unterliegen daher Risiken und Unsicherheiten. Diese zukunftsgerichteten Annahmen beruhen auf gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der Emittentin, die sich als fehlerhaft erweisen können.



Somit können zahlreiche Faktoren dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung oder die erzielten Erträge der Emittentin wesentlich von den in den zukunftsgerichteten Annahmen ausdrücklich oder implizit angenommenen Entwicklungen oder Erträgen abweichen. Die Emittentin könnte aus diesen Gründen ihre finanziellen und strategischen Ziele verfehlen, was in der Folge negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Emittentin haben könnte.

### **5.18. Bonitäts- und Liquiditätsrisiko**

Mit diesem Exposé wird das Angebot zur Zeichnung von Darlehen mit einem **qualifizierten Rangrücktritt** abgegeben. Die Rückzahlung sowohl bestehender als auch künftiger Verbindlichkeiten hängt davon ab, dass die Emittentin im Rahmen ihres Unternehmenszwecks die eingeworbenen Gelder so verwendet, dass sie die eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber den Darlehensgebern erfüllen kann.

Es kann keine Garantie oder sonstige Gewähr für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin gegeben werden. Die Emittentin plant eventuell, weitere Darlehen aufzunehmen. Somit kann sich mit jeder neuen Emission von Darlehen die Summe der gesamten Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber allen Darlehensgebern erhöhen, wodurch sich das hier beschriebene Bonitäts- und Liquiditätsrisiko entsprechend erhöhen kann.

### **5.19. Keine Garantien, dingliche Sicherheiten oder Bürgschaften**

Für das Angebot dieses Darlehens, insbesondere für die Zahlung der vertraglich vereinbarten Zinsen sowie Rückzahlung der Darlehensvaluta werden keine Garantien oder dingliche Sicherheiten gestellt oder Bürgschaften übernommen.

### **5.20. Risiken im Zusammenhang mit dem geplanten Wachstum**

Die Emittentin beabsichtigt konstant zu wachsen. Das heißt, dass auch die Personalstruktur qualitativ und quantitativ entsprechend ausgebaut sowie die informationstechnischen und organisatorischen Strukturen adäquat weiterentwickelt werden müssen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Administration, Rechnungswesen, Kostenrechnung, Planung und Controlling, Risikomanagement sowie Investor Relations. Zur angemessenen Entwicklung ihrer internen Organisations- und Informationsstrukturen benötigt die Emittentin möglicherweise zusätzliche finanzielle Mittel und weitere Maßnahmen zur wirksamen Steuerung des geplanten Wachstums. Die beschriebenen sowie jedwede weiteren mit dem Wachstum zusammenhängenden Aufgaben könnten sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

### **5.21. Außergewöhnliche Ereignisse**

Wie bei jedem anderen Unternehmen ist bei der Emittentin nicht auszuschließen, dass unvorhersehbare, äußere Ereignisse das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen. Dies kann Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Emittentin haben.

### **5.22. Vertriebsrisiko**

Für die Platzierung der mit diesem Exposé angebotenen Nachrangdarlehen besteht keine Platzierungsgarantie. Zur Aktivierung verschiedener Vertriebswege ist die Emittentin möglicherweise angewiesen, höhere als die kalkulierten Vertriebsprovisionen zu vereinbaren, weitere Marketingmaßnahmen zu ergreifen bzw. zusätzliche oder abgeänderte Produktvarianten zu entwickeln. Derartige Maßnahmen sind üblicherweise mit zum Teil erheblichen Kosten verbunden, wodurch vor allem Nebenkosten ansteigen würden und sich dies auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken können, Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen vorzunehmen.

Außerdem besteht am außerbörslichen Kapitalmarkt ein umfassendes Angebot an alternativen Produkten, so dass nicht auszuschließen ist, dass es der Emittentin nicht gelingt, ausreichende Vertriebskapazitäten zu akquirieren. Dies hätte einen verminderten Zufluss von Anlegergeldern zur Folge, was sich auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken könnte, Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen vorzunehmen.

### **5.23. Risiko von Schlüsselpersonen**

Durch den Verlust von Kompetenzträgern der Emittentin besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet ist. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Es besteht das Risiko, dass die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt wird, Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen vorzunehmen.

### **5.24. Mitwirkungsrisiko**

Die Nachrangdarlehen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf laufende Zinszahlungen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit. Die Nachrangdarlehen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Bezug auf die Emittentin.

### **5.25. Verwässerungsrisiko**

Die Emittentin ist berechtigt, weiteres Kapital aufzunehmen, das im gleichen Rang mit den Nachrangdarlehen steht oder im Rang vorgeht. Ein Bezugsrecht besteht in diesem Fall für die Anleger nicht, so dass das Risiko besteht, dass die Höhe der Zinszahlungen durch die Aufnahme weiteren Kapitals geringer als kalkuliert ausfallen.

### **5.26. Kumulation von Risiken**

Sämtliche der oben beispielhaft genannten Risiken sowie weitere, hier nicht genannte Risiken können sowohl einzeln als auch in Kombination eintreten. Besondere Verlustrisiken für den Darlehensgeber entstehen aus der Kombination dieser Risiken sowie aus dem Eintreten möglicher weiterer Risiken, die gegebenenfalls heute noch nicht absehbar sind.

## 6. Das Nachrangdarlehen

### Art des Angebots

Mit diesem Exposé bietet die Emittentin Darlehensgebern an, der Emittentin Nachrangdarlehen mit einer Laufzeit von fünf Jahren mit einem **qualifizierten Rangrücktritt** (nachfolgend „Darlehen“ genannt) zu gewähren.

Das Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt ist eine Darlehensform, bei der die Darlehensgeber im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin **nachrangig** befriedigt werden, d.h. erst, nachdem die Forderungen aller anderen vorrangigen Fremdkapitalgeber und sonstigen vorrangigen Gläubiger bedient worden sind.

Zudem bleibt der Anspruch der Darlehensgeber auf Rückzahlung des Darlehens und/oder auf Zahlung der Zinsen soweit und solange ausgeschlossen, wie die Geltendmachung dieser Ansprüche einen Insolvenzeröffnungsgrund - dies sind (drohende) Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung - bei der Emittentin herbeiführen würde. Der **qualifizierte Rangrücktritt** des Darlehens kann mithin eine insolvenzverhindernde Wirkung haben. Dazu mehr unter Punkt 5.9. dieses Exposés.

Die Darlehen werden jedoch vorrangig gegenüber den reinen Eigenkapitalgebern (Einzahlungen bzw. Vermögenseinbringung durch die Gesellschafter auf die von ihnen übernommenen Einlagen) bedient.

Die die Anleger betreffenden Bekanntmachungen erfolgen schriftlich oder in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail).

### 6.1. Gründe für das Angebot

Da die Emittentin von einer sehr guten Marktperspektive im Bereich der Aufzucht von Mikroalgen und Unternehmensbeteiligungen ausgeht, hat die Emittentin beschlossen, Darlehen am Kapitalmarkt öffentlich anzubieten.

### 6.2. Rechtliche Grundlagen des Angebotes

Rechtsgrundlage für die mit dem Darlehen verbundenen Rechte sind die §§ 488 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Bei Abschluss eines Darlehensvertrages ist der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vorher vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Darlehensgeber den vorher vereinbarten Zins zu zahlen und das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuerstatten. Die weitere Ausgestaltung von Darlehen ist jedoch nicht gesetzlich geregelt, so dass sich das Rechtsverhältnis der Darlehensgeber zu der Emittentin ausschließlich aus diesem Exposé und den endgültigen Angebots- und Vertragsbedingungen des Darlehens ergibt.

### 6.3. Verwendung von Nachrangdarlehen

Die Darlehen werden zur Errichtung einer Anlage zur Aufzucht von Mikroalgen verwendet. Hinzu kommt die anschließende Markterschließung und Vermarktung der Algen und daraus resultierender Produkte.

Hinzu kommen eventuell Beteiligungen an Unternehmen, sofern sich, nach allen erdenklichen Prüfungen, die Renditeaussichten als überdurchschnittlich hoch darstellen.

## **6.4. Verkaufsbeschränkungen**

Das vorliegende Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland.

## **6.5. Zeichnung**

Mittels eines vollständig ausgefüllten sowie eigenhändig unterschriebenen Darlehensantrags, fristgerechter Einzahlung des Darlehensbetrags auf das Zeichnungskonto der Emittentin und Annahme durch die Emittentin kommt der Darlehensvertrag zustande. Der Darlehensgeber erhält nach Eingang des unterzeichneten Darlehensantrags, fristgerechtem Eingang des Darlehensbetrags und Annahme des Antrags durch die Emittentin, die Annahmestätigung von der Emittentin.

## **6.6. Darlehensregister**

Die Darlehensnehmerin nimmt bei einer Vielzahl von Darlehensgebern Darlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf:

Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, ein Darlehensregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Darlehensgeber zu erfassen ist. In dem Darlehensregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Darlehensgebers sowie die Höhe des gezeichneten Darlehensbetrags, Gewährungszeitpunkt und Zinsen sowie Zinszahlungen erfasst. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, der Darlehensnehmerin Änderungen seiner Stammdaten unverzüglich anzuzeigen.

## **6.7. Gewährungszeitpunkt**

Das Darlehen gilt am Tage der Gutschrift des Darlehensbetrags auf dem Zeichnungskonto der Emittentin als gewährt.

## **6.8. Zeichnungsfrist**

Die Zeichnungsfrist beginnt zum 01. Mai 2015 und endet zum 31. Dezember 2015. Die Emittentin behält sich jedoch vor, das Angebot vorzeitig zu schließen.

## **6.9. Schließungs- und Kürzungsmöglichkeiten**

Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot zur Zeichnung von Darlehen jederzeit zu beenden. Die Emittentin ist berechtigt, Zeichnungen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Im Fall der Kürzung oder Zurückweisung von Zeichnungen wird der zu viel gezahlte Darlehensbetrag unverzüglich durch Überweisung auf das von dem Darlehensgeber im Darlehensvertrag benannte Konto erstattet.

## **6.10. Aufrechnungsverbot**

Eine Aufrechnung mit Forderungen der Emittentin, Gegenforderungen des Darlehensgebers sowie mit Forderungen des Darlehensgebers oder Gegenforderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

## **6.11. Währung**

Sämtliche Zahlungen werden in EURO geleistet.

## **6.12. Ausgabeaufschlag, sonstige Gebühren**

Ein Ausgabeaufschlag (auch „Agio“ oder „Aufgeld“ genannt) fällt nicht an. Es werden dem Darlehensgeber von der Emittentin auch keine sonstigen Gebühren berechnet.

## **6.13. Mindest- und Maximaldarlehensbetrag**

Der Mindestdarlehensbetrag beträgt 500,- Euro. Ein höherer Betrag muss ohne Rest durch 500 teilbar sein.

Ein Maximaldarlehensbetrag existiert nicht. Ein Anspruch auf Annahme der Zeichnungssumme bzw. des Antrags besteht jedoch nicht. Die Summenangaben gelten für jeweils eine Zeichnung.

## **6.14. Zahlstelle**

Als Zahlstelle fungiert die Emittentin; Palru UG (Haftungsbeschränkt), Ohausener Straße 30, 92342 Freystadt.

## **6.15. Zeichnungskonto der Emittentin**

Kontoinhaber: Palru UG (Haftungsbeschränkt)  
IBAN: DE26 7605 2080 0042 2454 23  
BIC: BYLADEM1NMA  
Bank: Sparkasse Neumarkt – Parsberg

## **6.16. Laufzeit**

Die Laufzeit beträgt fünf Jahre.

## **6.17. Angesprochene Interessenten**

Das Angebot zur Zeichnung eines Darlehens richtet sich an jeden interessierten Anleger. Die Darlehen können sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen oder sonstigen Personenvereinigungen gezeichnet werden.

Das Angebot zur Zeichnung der Darlehen erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Die Verbreitung dieses Exposé und das Angebot der in diesem Exposé beschriebenen Darlehen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Exposé gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Emittentin wird bei Veröffentlichung dieses Exposé keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein öffentliches Angebot der Darlehen zulässig machen würde, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Darlehen rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

## 6.18. Rückzahlung der Darlehensvaluta

Der Anspruch der Darlehensgeber auf Rückzahlung der Darlehensvaluta unterliegt einem **qualifizierten Rangrücktritt** und ist deshalb solange und soweit ausgeschlossen, wie die Geltendmachung des Rückzahlungsverlangens einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin herbeiführen würde. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann es passieren, dass eine etwaige Rückzahlung des Darlehens erst dann an den Darlehensgeber geleistet werden darf, wenn und soweit die anderen – nicht nachrangigen – Gläubiger der Emittentin vorrangig und vollständig befriedigt worden sind.

## 6.19. Verzinsung

Die Verzinsung für das jeweilige Darlehen beträgt 7,50 % pro Vertragsjahr. Der Anspruch auf Zahlung der Zinsen unterliegt einem **qualifizierten Rangrücktritt** und ist deshalb solange und soweit ausgeschlossen, wie bei der Emittentin durch die Geltendmachung des Zinsanspruchs ein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt würde. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann eine etwaige Zahlung von Zinsen erst dann an den Darlehensgeber geleistet werden, wenn und soweit die anderen – nicht nachrangigen – Gläubiger der Emittentin vorrangig und vollständig befriedigt worden sind.

## 6.20. Rendite

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit vor Steuern hat der Darlehensgeber die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Nennbetrag sowie die Laufzeit seines Darlehens und seine eigenen Transaktionskosten zu berücksichtigen.

## 6.21. Übertragbarkeit

Das Darlehen ist jederzeit frei übertragbar.

## 6.22. Darlehensrückzahlung, Zinszahlung, Fälligkeit

Die Darlehensrückzahlung, die Zinszahlung und die jeweiligen Fälligkeiten ergeben sich aus den endgültigen Angebotsbedingungen für das jeweilige Darlehen. Der Zahlungsanspruch steht aufgrund des **qualifizierten Rangrücktritts** unter dem Vorbehalt, dass bei der Emittentin durch die Darlehensrückzahlung kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt wird. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann eine etwaige Darlehensrückzahlung bzw. Zahlung von Zinsen erst dann an den Darlehensgeber geleistet werden, wenn und soweit die anderen – nicht nachrangigen – Gläubiger der Emittentin vorrangig und vollständig befriedigt worden sind.

## 6.23. Status des Nachrangdarlehens, qualifizierter Rangrücktritt

Die Forderungen aus einem Darlehen (Tilgung und Zins) stellen nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und stehen im Rang hinter allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Zudem muss der Darlehensgeber bei der Rückführung seines Darlehens (Tilgung und Zins) durch die Emittentin Rücksicht auf eine hierdurch ggf. entstehende Zahlungsunfähigkeit der Emittentin nehmen.

## 6.24. Ordentliche Kündigung

Der Darlehensgeber hat keinen garantierten Anspruch auf eine Kündigung seines Darlehens vor Ablauf der Laufzeit.

Die Emittentin kann das Darlehen jederzeit und ohne Nennung eines Grundes vor Beendigung der vereinbarten Laufzeit an den Darlehensgeber zurückzahlen. Hierfür bedarf es keiner Kündigung oder Einhaltung einer Frist. Zinsen fallen für diese zurück gezahlten Darlehen nur bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an.

## 6.25. Außerordentliche Kündigung

Der Darlehensgeber ist berechtigt, das Darlehen zu jeder Zeit mit einer Frist von einem Monat zu kündigen und die Rückzahlung des valutierenden Darlehensbetrags zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- die Darlehensnehmerin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Darlehensnehmerin eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben bzw. ausgesetzt wird oder durch die Darlehensnehmerin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder
- die Darlehensnehmerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (Beispiel einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft, sofern diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Darlehensnehmerin im Zusammenhang mit diesen Darlehen eingegangen ist). Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Des Weiteren kann der Darlehensgeber das Nachrangdarlehen außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf eines jeweiligen Laufzeitjahres kündigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Emittentin im Sinne des **qualifizierten Nachranges**. Die bis dahin aufgelaufenen Zinsen stehen in diesem Falle dem Darlehensgeber in voller Höhe zu.

Die Kündigung hat schriftlich (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) zu erfolgen. Die Rückzahlung des Darlehensbetrages zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen ist 14 Bankarbeitstage nach Eintritt des Kündigungstermins zu leisten.

Die Fälligkeit der Ansprüche aus den Darlehen insbesondere auf Zahlung der Zinsen sowie Rückzahlung des valutierenden Darlehensbetrages steht aufgrund des **qualifizierten Rangrücktritts** unter dem Vorbehalt, dass bei der Darlehensnehmerin kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt wird. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann es passieren, dass eine etwaige Rückzahlung des Darlehens erst dann an den Darlehensgeber geleistet werden darf, wenn und soweit die anderen – nicht nachrangigen – Gläubiger der Emittentin vorrangig und vollständig befriedigt worden sind.

Kann aufgrund des Zahlungsvorbehalts die Rückzahlung des Darlehens nicht zum ursprünglichen Fälligkeitstag erfolgen, ist sie unter den o. g. Voraussetzungen drei Monate nach dem ursprünglichen Fälligkeitstag vorzunehmen.

## 6.26. Anwendbares Recht

Die Darlehen unterliegen deutschem Recht.

## **6.27. Mitwirkungsrechte und Pflichten**

Die Vertretung der Emittentin obliegt ausschließlich der Geschäftsführung der Emittentin. Dem Darlehensgeber werden keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte, die zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung oder zur Ausübung eines Stimmrechts berechtigen, gewährt. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist der Darlehensgeber verpflichtet, der Emittentin Änderungen des Namens (z.B. infolge einer Heirat), der Anschrift oder anderer für die Verwaltung der Darlehen relevanter Daten (wie z.B. Kontoverbindung) unverzüglich anzuzeigen. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung Zins- und Rückzahlungen an die im Darlehensregister eingetragenen Darlehensgeber zu leisten.

## **6.28. Rangstellung und Liquidationserlös**

Die Ansprüche aus den Darlehen einschließlich Zinszahlungen begründen unmittelbare, nachrangige und nicht dinglich besicherte Forderungen gegen die Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen der Emittentin im gleichen Rang stehen. Die Darlehensgeber haben keine Rechte an den Vermögensgegenständen und Rechten der Emittentin und sind auch nicht am Liquidationserlös der Emittentin beteiligt.

## **6.29. Haftung des Darlehensgebers, Nachschusspflicht**

Der Darlehensgeber ist bis auf die Entrichtung des vereinbarten Darlehensbetrags nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten. Insoweit ist eine Nachschusspflicht des Darlehensgebers ausgeschlossen.

## **6.30. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – der Sitz der Gesellschaft vereinbart. Für den Fall, dass der Darlehensgeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird ebenfalls der Sitz der Gesellschaft als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart.

## **6.31. Salvatorische Klausel**

Diese Bedingungen über Darlehen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen über Darlehen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung wird nach Ermessen und unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichem Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Eine solche Ersetzung wird die Darlehensnehmerin unverzüglich schriftlich oder in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) bekannt machen.

Freystadt, 01. Mai 2015

Patrick Rudek

Geschäftsführung der Palru UG (Haftungsbeschränkt)



## 7. Steuerliche Konzeption

### Besteuerung

Die folgende Kurzdarstellung ist eine allgemeine Beschreibung bestimmter wesentlicher Gesichtspunkte des deutschen Steuerrechts in Hinblick auf ein Darlehen. Bei dieser Beschreibung handelt es sich keinesfalls um eine umfassende Darstellung sämtlicher steuerrechtlicher Erwägungen, die für eine Entscheidung zur Darlehensgewährung relevant sein könnten, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine spezifischen Tatsachen und Umstände, die für bestimmte Käufer maßgebend sein könnten. Diese Zusammenfassung beruht auf dem Rechtsstand der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Exposés. Dieses Recht kann sich jedoch - möglicherweise auch rückwirkend - ändern. Potenziellen Zeichnern von Darlehen wird empfohlen, sich durch eigene steuerliche Berater im Hinblick auf die steuerrechtlichen Folgen der Zeichnung eines Darlehens beraten zu lassen. Nur zur Steuerberatung zugelassene Personen vermögen die besonderen individuellen steuerlichen Gegebenheiten des einzelnen Darlehensgebers und die sich daraus ergebenden steuerlichen Konsequenzen angemessen zu beurteilen.

### 7.1. Im Inland ansässige Darlehensgeber

Für Kapitalerträge, die den im Inland ansässigen Darlehensgebern ab dem 1. Januar 2009 zufließen, wurde mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 in der Bundesrepublik Deutschland die so genannte Abgeltungsteuer eingeführt. Private Kapitalerträge unterliegen danach grundsätzlich einem einheitlichen, abgeltenden Steuersatz in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % sowie gegebenenfalls Kirchensteuer. Für betriebliche Darlehensgeber gelten davon abweichende Regelungen.

#### a) Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Darlehen

Wird ein Darlehen im steuerlichen Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten, sind daraus resultierende Zinsen als Kapitalerträge im Sinne des § 20 Einkommenssteuergesetz (EStG) zu versteuern. Bei Zufluss unterliegen die Kapitalerträge (Zinsen) – soweit der Darlehensgeber keine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt – der Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle. Der Schuldner der Kapitalforderungen ist somit auch als Steuerschuldner im Sinne des Einkommensteuergesetzes (Kapitalertragsteuer) anzusehen. Grundsätzlich sind nur inländische Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Die Emittentin ist nicht dem Kredit- und Finanzdienstleistungsbereich zuzurechnen und ist gemäß den §§ 43 und 44 EStG nicht zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Die Kapitalerträge aus den Darlehen werden dem Darlehensgeber der Kapitalforderung damit ohne Abzug von Steuern ausgezahlt. Die Zinserträge aus den Darlehen der Emittentin gehören bei den Darlehensgebern zu den steuerpflichtigen Kapitalerträgen. Diese sind in den persönlichen Steuererklärungen der Darlehensgeber als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu deklarieren und werden dort nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes der Besteuerung unterworfen.

#### b) Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Darlehen

Werden die Darlehen von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder natürlichen Personen im steuerlichen Betriebsvermögen gehalten, so sind die vorstehend beschriebenen Regelungen zur Abgeltungsteuer nicht anwendbar. Diese Zinsen unterliegen der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und - soweit anwendbar - auch der Gewerbesteuer. Mit den Darlehen im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig.

## **7.2. Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Darlehensgeber**

In Deutschland steuerlich nicht ansässige und somit nicht unbeschränkt einkommens- bzw. körperschaftsteuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen - von Ausnahmetatbeständen abgesehen - mit deren Erträgen aus den Darlehen nicht der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Es sei aber darauf hingewiesen, dass seit dem 1. Juli 2005 eine Auskunftserteilung nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV-Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, an das Bundesamt für Finanzen zum Zwecke des Informationsaustausches zu erfolgen hat. Als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne der Verordnung gilt, von Ausnahmetatbeständen abgesehen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundesamt für Finanzen leitet diese Auskünfte an die zuständige Landesverwaltung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Die Auskunftserteilung umfasst folgende Angaben:

- Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinszahlungen,
- Name und Anschrift der Zahlstelle,
- Konto- oder Depotnummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder eine Bezeichnung der Forderung, aus der die Zinszahlung stammt, sowie
- Gesamtbetrag der Zinsen und Erträge und Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung, die im Kalenderjahr zugeflossen sind.

Die Besteuerung von Zinszahlungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit den Darlehen richtet sich jeweils nach dem für den Zinsempfänger geltenden nationalen Steuerrecht. Ausländischen Darlehensgebern wird empfohlen, bei diesbezüglichen Fragen zur Besteuerung fachmännischen Rat einzuholen. Die Emittentin selbst beabsichtigt nicht, die Darlehen außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands anzubieten.

## **8. Die Emittentin**

### **8.1. Gründung, Rechtsform, eingetragener Sitz, Kontaktdaten, Registergericht**

Die Emittentin, die PALRU UG (Haftungsbeschränkt), wurde am 09. Mai 2012 in der Rechtsform einer UG (Haftungsbeschränkt) gegründet.

Sitz der Gesellschaft, Geschäftsanschrift, Kontaktdaten und HR-Nummer:

Sitz der Gesellschaft:	Freystadt
Anschrift:	Palru UG, Ohausener Straße 30, 92342 Freystadt
Telefon:	+49 (0) 9179 / 2013
E-Mail:	info@palru.com
Homepage:	www.palru.com

Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg, Abteilung B, unter der Nummer HRB 28593 eingetragen.

### **8.2. Rechtsordnung, Dauer**

Die PALRU UG (Haftungsbeschränkt) unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet worden.

### **8.3. Geschäftsführer**

Als Geschäftsführer ist Herr Patrick Rudek bestellt.

### **8.4. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr

### **8.5. Stammkapital**

Das in bar einbezahlte Stammkapital beträgt 500,00 €.

### **8.6. Beteiligungen, Beherrschungsverhältnisse**

Herr Patrick Rudek ist alleiniger Gesellschafter. Es bestehen keinerlei unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin seitens Dritter. Es bestehen keine Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

## 9. Fernabsatzrechtliche Informationen für den Verbraucher

Laut § 32 des neuen Kleinanlegerschutzgesetzes gilt eine Übergangsfrist für altes Recht für die Emission von Nachrangdarlehen bis zum 31.12.2015, wenn das Nachrangdarlehen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erstmals öffentlich angeboten wird. Da die Palru UG mit der Emission des Nachrangdarlehens zum 01. Mai 2015 beginnt und die Emission zum 31. Dezember 2015 beendet, erfolgt die Emission des Nachrangdarlehens **ohne** eine Prospektpflicht und **ohne** eine Prüfung der BAFIN.

### 9.1. Identität des Unternehmens, Register, Registernummer

PALRU UG (Haftungsbeschränkt), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg, Abteilung B, unter der Nummer HRB 28593.

### 9.2. Hauptgeschäftstätigkeit, Aufsicht

- Erforschung und Errichtung einer Anlage zur Aufzucht von Mikroalgen
- Aufzucht und Vermarktung der Mikroalgen und daraus resultierender Produkte
- Beteiligung an Unternehmen
- Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen
- Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräußern und verwalten
- Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern

Die PALRU UG (Haftungsbeschränkt) als Emittentin von Nachrangdarlehen unterliegt aktuell keiner staatlichen Aufsicht, auch nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

### 9.3. Vertreter

Geschäftsführer Patrick Rudek

### 9.4. Ladungsfähige Anschrift

Palru UG, Ohausener Straße 30, 92342 Freystadt, Deutschland, vertreten durch den Geschäftsführer Patrick Rudek

### 9.5. Wesentliche Bestandteile des Nachrangdarlehens

Bei dem Angebot handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit **qualifiziertem Rangrücktritt**.

Der Darlehensgeber wird Gläubiger, also Kreditgeber der Emittentin. Es handelt sich NICHT um eine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Dem Darlehensgeber werden keinerlei Stimmrechte, Mitgliedsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte eingeräumt. Grundsätzlich unterliegt die Vergabe eines Nachrangdarlehens dem Totalverlustrisiko. Der Darlehensgeber übernimmt mit dem **qualifizierten Rangrücktritt** eine Finanzierungsverantwortung für die Emittentin.

Der **qualifizierte Rangrücktritt** bedeutet, dass im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin etwaige Rückzahlungen des Darlehens bzw. etwaige Zahlungen der Zinsen erst dann an den Darlehensgeber geleistet werden dürfen, wenn andere - nicht nachrangige - Gläubiger der Emittentin

vorrangig und vollständig befriedigt worden sind. Außerdem bleibt der Anspruch des Darlehensgebers auf Rückzahlung des Darlehens und/oder auf Zahlung der Zinsen soweit und solange ausgeschlossen, wie die Geltendmachung dieser Ansprüche zur Herbeiführung eines Insolvenzeröffnungsgrundes (Überschuldung und/oder (drohende) Zahlungsunfähigkeit) bei der Emittentin führen würde. Der qualifizierte Rangrücktritt des Darlehens kann mithin eine insolvenzverhindernde Wirkung haben.

Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Darlehensantrages einschließlich der Widerrufsbelehrung durch den Darlehensgeber, Versand der Vertragsexemplare an die PALRU UG (Haftungsbeschränkt) und Annahme durch Unterschrift seitens der PALRU UG (Haftungsbeschränkt) sowie fristgerechter Einzahlung des Darlehensbetrages auf das Zeichnungskonto zu Stande. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar des Vertrages.

## 9.6. Laufzeit

Die Laufzeit beträgt fünf Jahre und beginnt immer am auf die fristgerechte Einzahlung des Darlehensbetrages folgenden Monatsersten.

## 9.7. Ordentliche Kündigung

Der Darlehensgeber hat keinen garantierten Anspruch auf eine Kündigung seines Darlehens vor Ablauf der Laufzeit.

Die Emittentin kann das Darlehen jederzeit und ohne Nennung eines Grundes vor Beendigung der vereinbarten Laufzeit an den Darlehensgeber zurückzahlen. Hierfür bedarf es keiner Kündigung oder Einhaltung einer Frist. Zinsen fallen für diese zurück gezahlten Darlehen nur bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an.

## 9.8. Außerordentliche Kündigung

Der Darlehensgeber ist berechtigt, das Darlehen zu jeder Zeit mit einer Frist von einem Monat zu kündigen und die Rückzahlung des valutierenden Darlehensbetrags zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- die Darlehensnehmerin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Darlehensnehmerin eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben bzw. ausgesetzt wird oder durch die Darlehensnehmerin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder
- die Darlehensnehmerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (Beispiel einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft, sofern diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Darlehensnehmerin im Zusammenhang mit diesen Darlehen eingegangen ist). Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Des Weiteren kann der Darlehensgeber das Nachrangdarlehen außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf eines jeweiligen Laufzeitjahres kündigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Emittentin im Sinne des **qualifizierten Nachranges**. Die bis dahin aufgelaufenen Zinsen stehen in diesem Falle dem Darlehensgeber in voller Höhe zu.

Die Kündigung hat schriftlich (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) zu erfolgen. Die Rückzahlung des Darlehensbetrages zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen ist 14 Bankarbeitstage nach Eintritt des Kündigungstermins zu leisten.

Die Fälligkeit der Ansprüche aus den Darlehen insbesondere auf Zahlung der Zinsen sowie Rückzahlung des valutierenden Darlehensbetrages steht aufgrund des **qualifizierten Rangrücktritts** unter dem Vorbehalt, dass bei der Darlehensnehmerin kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt

wird. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann es passieren, dass eine etwaige Rückzahlung des Darlehens erst dann an den Darlehensgeber geleistet werden darf, wenn und soweit die anderen – nicht nachrangigen – Gläubiger der Emittentin vorrangig und vollständig befriedigt worden sind.

Kann aufgrund des Zahlungsvorbehalts die Rückzahlung des Darlehens nicht zum ursprünglichen Fälligkeitstag erfolgen, ist sie unter den o. g. Voraussetzungen drei Monate nach dem ursprünglichen Fälligkeitstag vorzunehmen.

## **9.9. Gesamtpreis, Preisbestandteile**

Der Preis für ein Nachrangdarlehen an der PALRU UG (Haftungsbeschränkt) besteht aus dem zur Verfügung gestellten Darlehensbetrag. Ein Agio wird nicht erhoben.

Der Mindestdarlehensbetrag beträgt 500,00 Euro. Höhere Darlehensbeträge müssen ohne Rest durch 500 teilbar sein.

Eine Erhöhung erfolgt durch einen neuen Darlehensvertrag. Der Mindestdarlehensbetrag beträgt 500,00 Euro. Höhere Darlehensbeträge müssen ohne Rest durch 500 teilbar sein.

Einen maximalen Darlehensbetrag gibt es nicht.

Das Emissionsvolumen ist nicht begrenzt. Die Emission endet zum 31.12.2015.

Darüber hinaus hat der Darlehensgeber grundsätzlich keine weiteren Zahlungen zu leisten. Seine Haftung ist auf den jeweiligen Darlehensbetrag beschränkt. Es besteht keine Nachschussverpflichtung.

## **9.10. Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern**

Der Darlehensgeber erzielt aus dem Nachrangdarlehen Zinseinkünfte, die er entsprechend seinen persönlichen Verhältnissen zu versteuern hat.

Versandkosten sowie Telefon- oder Internetkosten werden nicht in Rechnung gestellt. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto etc. hat der Darlehensgeber selbst zu tragen.

## **9.11. Einzelheiten der Zahlung und Lieferung, Erfüllung**

Der Darlehensgeber zahlt den gesamten Darlehensbetrag laut Vertrag auf das durch die PALRU UG (Haftungsbeschränkt) benannte Zeichnungskonto ein.

Kontoinhaber: Palru UG (Haftungsbeschränkt)

IBAN: DE26 7605 2080 0042 2454 23

BIC: BYLADEM1NMA

Bank: Sparkasse Neumarkt – Parsberg

Ein Agio wird nicht erhoben. Der Zahlungstermin ergibt sich aus dem Darlehensantrag. Der Darlehensgeber wird durch die Emittentin über die Annahme des Antrags informiert.

## **9.12. Spezielle Hinweise wegen Art der Finanzdienstleistungen**

Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

Dieses Angebot unterliegt speziellen Risiken bis hin zum **Totalverlust** sowie einem **qualifizierten Rangrücktritt**, die im Exposé vom 01. Mai 2015 unter dem Punkt „Risikohinweise“ ausführlich beschrieben sind.

Die Emittentin beschäftigt in Teilzeit angestellte Berater und arbeitet zudem bundesweit mit freien Handelsvertretern zusammen. Detaillierte Angaben zur Identität des Vermittlers sind der Seite 1 des Antrags rechts oben zu entnehmen.

### **9.13. Befristung der Informationen**

Die zur Verfügung gestellten Informationen haben Gültigkeit bis zur Mitteilung von Änderungen. Diese Mitteilung gilt als erfolgt, wenn auf der Homepage oder im frei zugänglichen Downloadbereich auf der Homepage der Emittentin ([www.palru.com](http://www.palru.com)) zur Verfügung gestellte Informationen geändert bzw. neue Informationen veröffentlicht werden. Darlehen können nur bis zum 31.12.2015 gezeichnet werden.

### **9.14. Mitgliedstaaten der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt**

Die Palru UG (Haftungsbeschränkt) unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **9.15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Die Emittentin sowie die vertraglichen Grundlagen der Nachrangdarlehen und die Rechte und Pflichten aus dem Nachrangdarlehensvertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, wird als Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft, Freystadt, vereinbart.

### **9.16. Vertragssprache**

Die Vertragssprache ist deutsch.

### **9.17. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**

Ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren ist vertraglich nicht vorgesehen. Im Streitfall entscheiden die zuständigen deutschen Gerichte.

### **9.18. Garantie, Entschädigungsregelung**

Eine Einlagensicherung oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

### **9.19. Bestehen eines Widerrufsrechts und weitere Einzelheiten**

Alle Informationen zum Widerrufsrecht und weitere Vertragseinzelheiten entnehmen Sie den Antrags- und Vertragsunterlagen.

## 10. MUSTER Angebotsbedingungen für Nachrangdarlehen

Laut § 32 des neuen Kleinanlegerschutzgesetzes gilt eine Übergangsfrist für altes Recht für die Emission von Nachrangdarlehen bis zum 31.12.2015, wenn das Nachrangdarlehen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erstmals öffentlich angeboten wird. Da die Palru UG mit der Emission des Nachrangdarlehens zum 01. Mai 2015 beginnt und die Emission zum 31. Dezember 2015 beendet, erfolgt die Emission des Nachrangdarlehens **ohne** eine Prospektpflicht und **ohne** eine Prüfung der BAFIN.

### 10.1. Zeichnungsfrist und Emissionsvolumen

Die Zeichnungsfrist beginnt am 01.05.2015 (einschließlich) und endet am 31.12.2015 (einschließlich). Die Zeichnungsfrist kann von Seiten der PALRU UG (Haftungsbeschränkt) jederzeit vor dem 31.12.2015 beendet werden. Die Emission ist im Volumen nicht begrenzt.

### 10.2. Mindest- und Maximalbetrag des Nachrangdarlehens

Der Mindestdarlehensbetrag beträgt 500,00 Euro. Höhere Darlehensbeträge müssen ohne Rest durch 500 teilbar sein. Einen Maximaldarlehensbetrag gibt es nicht. Ein Anspruch auf Annahme des Darlehensbetrages besteht jedoch nicht.

### 10.3. Laufzeit

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beträgt 5 Jahre. Beginn ist immer der Monatserste, der auf die fristgerechte Einzahlung des Darlehensbetrages folgt.

### 10.4. Einzahlungsfrist

Der Darlehensbetrag muss spätestens 10 volle Tage vor dem kommenden Monatsersten auf dem Zeichnungskonto der Palru UG (Haftungsbeschränkt) gutgeschrieben sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, verschiebt sich der Laufzeitbeginn auf den darauf folgenden Monatsersten.

### 10.5. Verzinsung

Das Nachrangdarlehen ist ab Laufzeitbeginn für fünf Jahre (einschließlich) wie folgt zu verzinsen:

7,5 % pro Jahr

### 10.6. Zinslauf

Die Zinsen werden abzüglich etwaig (gegebenenfalls zukünftig) anfallender gesetzlicher Steuereinbehalte, soweit die Emittentin zu einem derartigen Einbehalt verpflichtet sein sollte, jeweils zum Ablauf von 365 Tagen (nach Laufzeitbeginn) innerhalb von 10 Bankarbeitstagen fällig.

### 10.7. Rückzahlung

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Ablauf der Laufzeit des Darlehens.

### 10.8. Geschätzte Emissionskosten

Die Emissionskosten werden voraussichtlich etwa 5 % pro Jahr aus den eingenommenen Darlehensbeträgen betragen.

### 10.9. Qualifizierter Nachrang/Rangrücktritt

Darlehensgeber der angebotenen Darlehen werden Gläubiger, also Kreditgeber der Emittentin. Es handelt sich **NICHT** um eine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Die Darlehen sind insbesondere nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keinerlei Mitgliedsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte. Als Gläubiger der Emittentin trägt der Darlehensgeber das Risiko, dass sich sein Investment anders entwickelt als ursprünglich erwartet. Ein



nachrangiges Darlehen ist mit bestimmten Risiken in Bezug auf das Merkmal des **qualifizierten Rangrücktritts** verbunden. Der Darlehensgeber übernimmt mit einem qualifizierten Rangrücktritt eine Finanzierungsverantwortung für die Emittentin.

Der **qualifizierte Rangrücktritt** bedeutet, dass zum einen bei Insolvenz oder Liquidation der Emittentin eine etwaige Rückzahlung des Darlehens bzw. eine etwaige Zahlung der Zinsen erst dann an den Darlehensgeber geleistet werden dürfen, wenn und soweit die anderen – nicht nachrangigen – Gläubiger der Emittentin vorrangig und vollständig befriedigt worden sind.

Dies kann konkret bedeuten, dass nach Befriedigung der nicht nachrangigen Gläubiger keine finanziellen Mittel mehr vorhanden sind, um die Rückzahlungs- und Zinsansprüche der nachrangigen Gläubiger zu befriedigen. **In diesem Fall tritt der Totalverlust ein.** Sind nicht mehr ausreichende Mittel zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Rückzahlungs- und Zinsansprüche aller nachrangigen Gläubiger vorhanden, so erhalten die nachrangigen Gläubiger eine entsprechende Quote, so dass dann ein Teilverlust eintritt.

Zum anderen bleibt der Anspruch der Darlehensgeber auf Rückzahlung des Darlehens und/oder auf Zahlung der Zinsen soweit und solange ausgeschlossen, wie die Geltendmachung dieser Ansprüche einen Insolvenzeröffnungsgrund – dies ist (drohende) Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung – bei der Emittentin herbeiführen würde. Der qualifizierte Rangrücktritt des Darlehens kann mithin eine insolvenzverhindernde Wirkung haben. Das Darlehen haftet somit für die Verbindlichkeiten sämtlicher nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin. Aus Sicht dieser nicht nachrangigen Gläubiger ist das nachrangige Darlehen der Darlehensgeber wie Eigenkapital der Emittentin zu werten. Durch den qualifizierten Rangrücktritt trägt der Darlehensgeber gegenüber den anderen, nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin ein erhöhtes Risiko, im Fall einer Insolvenz der Emittentin seine Darlehensvaluta sowie den Anspruch auf Zinszahlung zu verlieren.

Die Risiken aus einem qualifizierten Rangrücktritt bei einem der oben beschriebenen Szenarien können sich somit insbesondere in folgenden, nicht abschließend geschilderten Sachverhalten äußern:

- Die Emittentin ist zur Rückzahlung des Darlehens bzw. zur Zahlung der Zinsen weder verpflichtet noch berechtigt, solange und soweit die Geltendmachung des Zahlungsanspruches einen Insolvenzeröffnungsgrund herbeiführen würde.
- Die Emittentin setzt die Zahlung der Zinsen solange und soweit aus, wie die Emittentin dazu berechtigt bzw. verpflichtet ist, wenn die Geltendmachung des Zahlungsanspruches einen Insolvenzeröffnungsgrund herbeiführen würde.
- Der Darlehensgeber ist gegebenenfalls verpflichtet, bei Fälligkeit seiner Forderung gegen die Emittentin einen Zahlungsaufschub zu gewähren.
- Der Darlehensgeber hat jede Leistung aus dem Darlehen – also beispielsweise auch bereits erhaltene Zinsen –, die er nach Eintritt eines Insolvenzeröffnungsgrundes der Emittentin trotz des qualifizierten Rangrücktritts, auch im Wege der Aufrechnung, erhalten hat, an die Emittentin zurückzugewähren.

## 10.10. Erhöhungen

Erhöhungen des Darlehensbetrages sind so lange möglich, bis die Zeichnungsfrist erreicht ist. Der Mindestbetrag für die Erhöhung beträgt 500,00 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 500 teilbar sein. Eine Erhöhung erfolgt durch einen neuen Darlehensvertrag, der den gleichen Bedingungen unterliegt, wie eine erste Zeichnung eines Darlehensvertrages. Die Erhöhungen werden, insbesondere hinsichtlich Verzinsung und Kündigungsfristen, wie Erstzeichnungen behandelt. Die Zusammenlegung, Verwaltung und Bestätigung der Erhöhung erfolgt durch die Emittentin.

Im Übrigen gelten die Bedingungen und Angaben gemäß Exposé vom 01. Mai 2015.

# 11. MUSTER

## Antrag für ein Nachrangdarlehen

Anbieter:  
Palru UG (Haftungsbeschränkt)  
Ohausener Straße 30  
92342 Freystadt

Kontaktdaten Vermittler:

### Angaben des Darlehensgebers (bitte in Druckbuchstaben)

Titel: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

### Bankverbindung des Darlehensgebers (bitte in Druckbuchstaben)

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

### Antragsdaten

Name der Emittentin: Palru UG (Haftungsbeschränkt)

Name der Anlage: Nachrangdarlehen mit **qualifiziertem Rangrücktritt**

Darlehensbetrag in €: \_\_\_\_\_

Ich, der/die Darlehensgeber/-in ver gebe für eigene Rechnung ein Nachrangdarlehen an die Palru UG (Haftungsbeschränkt). Die Gewährung des Nachrangdarlehens beruht auf dem Exposé vom 01. Mai 2015 für das öffentliche Angebot von Nachrangdarlehen der PALRU UG (Haftungsbeschränkt) in Verbindung mit den endgültigen Angebotsbedingungen und dient der Finanzierung der Unternehmungen der Emittentin gemäß dem oben genannten Exposé.

Laut § 32 des neuen Kleinanlegerschutzgesetzes gilt eine Übergangsfrist für altes Recht für die Emission von Nachrangdarlehen bis zum 31.12.2015, wenn das Nachrangdarlehen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erstmals öffentlich angeboten wird. Da die Palru UG mit der Emission des Nachrangdarlehens zum 01. Mai 2015 beginnt und die Emission zum 31. Dezember 2015 beendet, erfolgt die Emission des Nachrangdarlehens **ohne** eine Prospektpflicht und **ohne** eine Prüfung der BAFIN.

Der Darlehensbetrag muss bis spätestens 10 volle Tage vor Laufzeitbeginn auf dem Zeichnungskonto der Emittentin einbezahlt sein. Laufzeitbeginn ist immer der kommende Monatserste, sofern der Darlehensbetrag fristgerecht einbezahlt wurde. Wird diese Frist nicht eingehalten, verschiebt sich der Laufzeitbeginn auf den darauf folgenden Monatsersten.

Das Zeichnungskonto der Emittentin lautet wie folgt:

Kontoinhaber: Palru UG (Haftungsbeschränkt)  
IBAN: DE26 7605 2080 0042 2454 23  
BIC: BYLADEM1NMA  
Bank: Sparkasse Neumarkt – Parsberg

Unter Verwendungszweck ist der „Vor- und Zunahme“ sowie „Antrag Nachrangdarlehen vom (Datum)“ einzutragen. Es besteht kein Anspruch auf Annahme.

Der Darlehensvertrag kommt erst mit der fristgerechten Einzahlung des vollständigen Darlehensbetrages und Annahme dieses Antrags durch die Palru UG (Haftungsbeschränkt) zustande. Mit der Abgabe des Antrages verzichtet der/die Darlehensgeber/-in auf den Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 151 S. 1 BGB. Im Falle der Ablehnung eines Antrages werden die überwiesenen Beträge an den/die Darlehensgeber/-in zurück überwiesen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Darlehensgeber/-in

### Risikobelehrung

Bei dem Abschluss eines Nachrangdarlehens mit einem **qualifizierten Rangrücktritt** handelt es sich um eine Kapitalanlage, die mit erheblichen Risiken verbunden ist. Insbesondere kann bei einer anhaltenden negativen Entwicklung der Emittentin ein Verlust des eingesetzten Kapitals nicht ausgeschlossen werden. Der/Die Darlehensgeber/-in sollte daher stets einen **Teil- oder gar Totalverlust** der zu zahlenden Darlehensvaluta einschließlich Zinsansprüchen sowie etwaiger Zinsverpflichtungen, die aufgrund einer Fremdfinanzierung der Darlehensvaluta zu leisten sind, wirtschaftlich verkraften können. Weitere Informationen finden sich in den zugehörigen Unterlagen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Darlehensgeber/-in

### **Widerrufsbelehrung, Empfangsbestätigung**

- Zur Antragsunterzeichnung hat zwischen mir und dem/der Vermittler/-in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ ein persönliches Beratungs- bzw. Vermittlungsgespräch stattgefunden. Die Widerrufsbelehrung habe ich erhalten.
- Ein persönliches Beratungs- bzw. Vermittlungsgespräch hat nicht stattgefunden. Die Widerrufsbelehrung sowie die Verbraucherinformationen für den Fernabsatz habe ich erhalten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Darlehensgeber/-in

### **Empfangsbestätigung**

Ich, der/die Darlehensgeber/-in, bestätige hiermit, dass ich nachfolgende Unterlagen erhalten habe:

- Endgültige Angebotsbedingungen vom 01. Mai 2015
- Kopie dieses Antrages

Ferner bestätige ich, dass ich darüber aufgeklärt wurde, dass ich das Exposé der Palru UG (Haftungsbeschränkt) vom 01. Mai 2015 auf der Homepage, [www.palru.com](http://www.palru.com), jederzeit downloaden kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Darlehensgeber/-in

### **Datenschutz, Datenverarbeitungsklausel**

Der/Die Darlehensgeber/-in willigt zum Zwecke der Führung des Darlehensregisters und der Verwaltung der Nachrangdarlehen in die Speicherung, Verarbeitung, Auskunftserteilung sowie die Nachfrage seiner/ihrer in diesem Darlehensvertrag angegebenen personenbezogenen Daten durch seinen/ihren Finanzdienstleister und die Darlehensnehmerin ein. Der/Die Darlehensgeber/-in ist mit der Zusendung von Informationsmaterialien über und durch die Darlehensnehmerin per E-Mail und/oder Post einverstanden. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken. Die Datenverarbeitung geschieht unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald eine weitere Speicherung nicht mehr notwendig ist. Dem/Der Darlehensgeber/-in wird über die gespeicherten Daten und deren Weitergabe auf Anfrage Auskunft erteilt. Sofern die Kommunikation mit dem/der Darlehensgeber/-in per E-Mail stattfindet, erfolgt diese unverschlüsselt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Darlehensgeber/-in

### **Annahme des Antrags für ein Nachrangdarlehen**

Der oben bezeichnete Antrag für ein Nachrangdarlehen wird hiermit von der Palru UG (Haftungsbeschränkt) angenommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Palru UG (Haftungsbeschränkt)

## Widerrufsbelehrung

zum Antrag auf ein Nachrangdarlehen in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro vom \_\_\_\_\_

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 Buchst. b § 2 Abs.1 i. V. m. Art. 246 Buchst. b § 1 Abs. EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Palru UG (Haftungsbeschränkt)  
Ohausener Straße 30  
92342 Freystadt  
E-Mail: info@palru.com

#### Besondere Hinweise bei Fernabsatzgeschäften

Bei Verträgen, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Brief, Telefon, Telefax, E-Mail, Rundfunk, Tele- und Mediendienste) abgeschlossen werden, beginnt die Frist zum Widerruf nicht vor Vertragsabschluss und nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312 c Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246 § 2 EGBGB in Verbindung mit Art. 246 § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB und bei elektronischem Geschäftsverkehr (Tele- und Mediendienste) auch der Informationspflichten gemäß § 312 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB i. V. m. Art. 246 § 3 EGBGB. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Erhalt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Darlehensgeber/-in